

221021.0856-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für die „Honors“-Zusatzbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

Vom 18. November 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 5 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzbildung

(1) An der Universität Regensburg wird eine „Honors“-Zusatzbildung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik angeboten.

(2) Zweck der „Honors“-Zusatzbildung ist es, besonders begabten Studenten in bestimmten „Honors“-Kompetenzschwerpunkten (§ 2) einen tieferen, anspruchsvolleren Wissensstand mit Praxisbezug zu vermitteln.

(3) Die „Honors“-Zusatzbildung ist eine Ergänzung der Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Studien- und Prüfungsleistungen können zwischen den genannten Studiengängen und der Zusatzbildung nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung gegenseitig anerkannt werden. Der Abschluss der Zusatzbildung ist nicht Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung. Wird die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, werden erworbene Leistungen der Zusatzbildung gegenstandslos.

(4) Für die Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435) in der jeweils geltenden Fassung (DPO) entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Umfang der Zusatzbildung

(1) Das Zusatzstudium für „Honors“-Studenten wird, teilweise zusätzlich zum regulären Studium, durch 40 Kreditpunkte aus Veranstaltungen der „Honors“-Zusatzbildung abgedeckt und soll in vier

Semestern an der Universität Regensburg absolviert werden. Es muss bis zum Tag der Ausstellung des Diplomzeugnisses abgeschlossen werden.

(2) Die Veranstaltungen sind:

1. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)
2. Ein **Kompetenzschwerpunkt** (24 Kreditpunkte) (vgl. §§ 28 und 29 DPO)

Die Auswahl des Kompetenzschwerpunktes ist zwischen dem „Honors“-Ausschuss (§ 4) und jedem einzelnen „Honors“-Studenten zu vereinbaren.

a) Für Studenten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre stehen folgende drei „Honors“-Kompetenzschwerpunkte zur Wahl:

aa) **Finanzmanagement** (24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Financial Accounting and Auditing, Finanzierung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Versicherungsbetriebslehre)

bb) **Wertschöpfungsmanagement** (24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Personalwirtschaft und Organisation, Innovations- und Gründungsmanagement, Marketing, Industrielles Controlling und Logistik)

cc) **Wirtschaftsinformatik** (24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte der Wirtschaftsinformatik).

b) Für Studenten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre wird ein „Honors“ Kompetenzschwerpunkt Volkswirtschaftslehre angeboten (24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkte, aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Ökonometrie und Statistik und aus gesondert für den Kompetenzschwerpunkt angebotenen Veranstaltungen für Honors-Studenten).

c) Für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird ein „Honors“ Kompetenzschwerpunkt Wirtschaftsinformatik angeboten (24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte der Wirtschaftsinformatik).

d) Für Studenten aller drei Studiengänge wird ein „Honors“ Kompetenzschwerpunkt Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften angeboten (24 Kreditpunkte aus Modulen der Ökonometrie und Statistik).

3. Ein „Honors“-Projekt (8 Kreditpunkte)

In dem gewählten Kompetenzschwerpunkt muss der „Honors“-Student ein zusätzliches Projekt absolvieren. Der Student kann insbesondere ein Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit und wissenschaftlichem Gespräch durchführen. Alternativ kann der Student insbesondere an einem empirischen Forschungsprojekt auch im Team mitarbeiten. Dieses muss mit einem der für den Kompetenzschwerpunkt zuständigen Professoren abgesprochen und von ihm betreut werden.

4. Ein Praktikum

Dieses Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer muss bei bestimmten von der Fakultät ausgewählten Unternehmungen absolviert werden. Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmung(en), „Honors“-Ausschuss und „Honors“-Student schriftlich zu vereinbaren. Das Praktikum wird von einem Professor der Fakultät betreut.

5. Ein Auslandsaufenthalt

Den Teilnehmern wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer nicht deutschsprachigen ausländischen Hochschule zu verbringen. Der Auslandsaufenthalt ist für den Erwerb des Zeugnisses nicht erforderlich und zählt nicht zu der viersemestrigen Studienzeit der Zusatzausbildung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu der Zusatzausbildung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg oder an einer anderen Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (§ 13 DPO) darf nicht schlechter als gut (1,0 bis 2,5) sein.
2. Er muss eine Bewerbung beim „Honors“-Ausschuss (§ 4) einreichen (Lebenslauf, Abitur- und Vordiplomzeugnis).
3. Er muss an der Universität Regensburg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sein.

§ 4

Zulassungsverfahren, „Honors“-Ausschuss

(1) Die Teilnehmer der „Honors“-Zusatzausbildung werden von einem „Honors“-Ausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgewählt, der dafür zu einem Vorstellungsgespräch einladen kann. Kriterien der Auswahl sind Begabung, Leistungsfähigkeit und Sprachkenntnisse, wie sie insbesondere aus dem Lebenslauf und den Leistungen des Grundstudiums hervorgehen.

(2) Dem „Honors“-Ausschuss gehören an: drei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, und zwar je ein Mitglied von den Instituten für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf drei Jahre eingesetzt. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 5

Leistungsnachweise und Bewertung

(1) Die Module des „Honors“-Kompetenzschwerpunktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) müssen mit einem Notendurchschnitt von 2,3 oder besser absolviert werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem „Honors“-Projekt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) und dem Praktikum (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) werden durch Berichte der Teilnehmer belegt, die dem „Honors“-Ausschuss vorgelegt werden müssen. Die Bewertung trifft der Ausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Betreuers. Für die übrigen Studienleistungen gelten die Bestimmungen der DPO.

(3) Die Leistungsnachweise werden vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt gesammelt und verwaltet.

§ 6

Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzausbildung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung „Honors“-Zusatzausbildung sowie Angaben über die Lehrveranstaltungen, die Kreditpunkte und Noten und die einzelnen Leistungen.

(3) Das Zeugnis ist vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des „Honors“-Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(4) Eine Wiederholung der Leistungen der „Honors“-Zusatzausbildung ist unzulässig. Liegen die Leistungen nicht bis zum Termin der Ausstellung des Diplomzeugnisses vollständig vor, so wird kein „Honors“-Zeugnis erteilt. Der „Honors“-Ausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist des Satzes 2 verlängern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 11. September und vom 13. November 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. Oktober 2002 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/44 356.

Regensburg, den 18. November 2002

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 18. November 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. November 2002 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 1183

221021.0555-WFK

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 19. November 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums durch Vorlage

- a) des Diploms, des Zeugnisses über ein Staatsexamen oder des Zeugnisses über einen vergleichbaren Hochschulabschluss aufgrund eines philosophischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder eines Zeugnisses über das Diplom, das bestandene Staatsexamen oder einen

vergleichbaren Hochschulabschluss in den Fächern Tiermedizin oder Pharmazie; wer im Anschluss an die Diplomprüfung oder an ein Staatsexamen im Sinne von Halbsatz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium entsprechend Halbsatz 1 abgeschlossen hat;

oder

- b) des Diploms oder des Masters einer deutschen Fachhochschule in Bezug zu einem nach Nr. 12 fachlich einschlägigen Studiengang in der Regel mit der Gesamtnote 1,50 (sehr gut) oder besser, in jedem Falle aber mit dem Nachweis der Zugehörigkeit zu den 15 von Hundert der Jahresbesten; über die Einschlägigkeit des Fachhochschulstudiums und ein etwaiges Abweichen von der Regel nach Halbsatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss;“.

2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. November 2002 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 15. November 2002.

Erlangen, den 19. November 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 19. November 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. November 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. November 2002.

KWMBI II 2003 S. 1185